

Kühl bleiben bei einem Jobverlust

Freizügigkeitskonti Wer arbeitslos wird, sollte sein Vermögen gut disponieren. Zur Auswahl: Überweisung an die Auffangeinrichtung und Freizügigkeitslösungen.

FABIO PREITE

Schweizer Unternehmen mit Angestellten sind von Gesetzes wegen einer Pensionskasse angeschlossen und müssen ihnen eine umfassende Berufsvorsorge garantieren. Bei Personen, die vor dem Erreichen des 58. Altersjahres aus einem Schweizer Angestelltenverhältnis für immer oder für eine gewisse Zeit ausscheiden, wird das Pensionskassenvermögen nur zur Finanzierung von Eigenheimen, bei Selbstständigkeit oder Auswanderung ausbezahlt. In der Regel wird es in sogenannten Freizügigkeitseinrichtungen parkiert.

Keine Zeit verlieren

Dies gilt auch bei Personen, die arbeitslos werden. Arbeitslose können die obligatorische Vorsorge (AHV-Lohnanteile bis 84'600 Franken) bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG weiterführen oder bei der Independent-Stiftung. Die Auffangeinrichtung fungiert im Auftrag des Bundes als Auffanghecken und Sicherheitsnetz der zweiten Säule. Allerdings muss dieses Recht innert drei Monaten nach Jobverlust beansprucht werden.

Vorteil dieser Lösung ist, dass bis zum Antritt einer neuen Stelle oder bis zur Pensionierung weiterhin Einzahlungen getätigt werden können, um die geplanten Altersleistungen zu erreichen. Zudem kann im Falle einer Pensionierung zwischen Kapital- und Rentenbezug gewählt werden. Die Spar- und Risikobeiträge des Arbeitgebers müssen aus der eigenen Tasche berappt werden, was vor allem für

Tieflohnbezügler sowie Langzeitarbeitslose oft ein zu teures Unterfangen ist. Zudem sind die Risikobeiträge aufgrund der Quersubventionen enorm hoch.

Der Weg in die dritte Säule

Um diese Zusatzbelastungen zu vermeiden, insbesondere aber zur Bewirtschaftung der überobligatorischen Vorsorgegelder, entscheiden sich viele Nicht-erwerbstätige, Selbstständigerwerbende oder Teilzeiterwerbstätige, die keiner Pensionskasse angeschlossen sind, für

Die Zinsen auf Freizügigkeitsvermögen betragen nur 0,2 Prozent – weniger als bei PK-Vermögen.

eine Freizügigkeitslösung. Die Verzinsung auf Freizügigkeitsvermögen beträgt zurzeit lediglich 0 bis 0,2 Prozent, ist also noch tiefer als bei Pensionskassenvermögen (1 Prozent). Es ist also ratsam, Freizügigkeitsstiftungen zu wählen, die möglichst grosse Anlagefreiräume bieten, damit das Kapital effizient arbeiten kann.

Dies kann sich vor allem für ältere Vorsorgenehmer lohnen, deren Chancen gering sind, eine neue Stelle zu finden. Sie können langfristig agieren. Und je langfristiger der Anlagehorizont ist, umso renditeträchtiger kann das Kapital angelegt werden. Der Anlagehorizont hört nicht zwingend mit dem Kapitalbezug auf, der spätestens im Alter 69/70 zu erfolgen hat. Das Anlageportfolio kann bei Freizügigkeitsstiftungen mit freier Wahl der Anlage-

strategie von einem autorisierten Vermögensverwalter im Rahmen des Berufsvorsorgegesetzes und in Abstimmung mit dem Privatvermögen verwaltet und beim Bezug ins private Bankdepot übertragen werden.

Höher als der Umwandlungssatz

Anlagen in der Berufsvorsorge müssen konservativ beziehungsweise vorsichtig angelegt werden und unterliegen den Anlagerichtlinien für Gelder aus der beruflichen Vorsorge. Grundsätzlich können nur gut 50 Prozent des Kapitals in Aktien investiert werden, wobei je nach Anlageelement auch höhere Quoten möglich sind.

Ein hoher Aktienanteil hat sich in der Vergangenheit in den meisten Phasen bezahlt gemacht. So lieferten Strategiefonds in den vergangenen fünf Jahren Durchschnittsrenditen von bis zu 7 Prozent pro Jahr. Damit wird ohne Kapitalverzehr der offizielle Umwandlungssatz auf dem obligatorischen Kapital von 6,8 Prozent übertraffen.

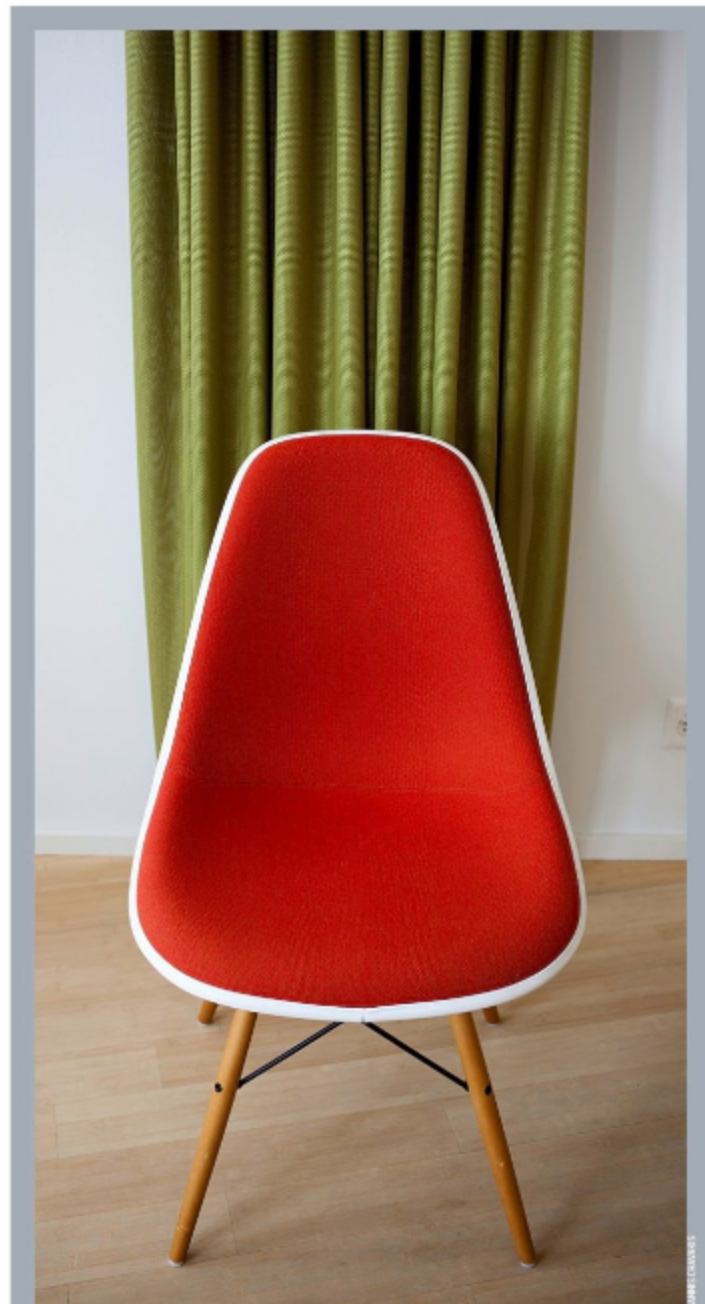
Einige Freizügigkeitsstiftungen offerieren zudem interessante weitere Optionen. So kann ein Teil des Freizügigkeitsvermögens mittels speziellen Anlageinstrumenten zur Eigenheimfinanzierung herangezogen werden. Bei grösseren Vermögen sind zudem Einzelanlagen möglich. Für überobligatorische Vorsorgegelder gibt es inzwischen erste Freizügigkeitsstiftungen, die ab einem bestimmten Vermögen lebenslange Altersrenten verbunden mit einer optionalen Partnerrente ermöglichen.

Bei einem Wohnortwechsel ins Ausland ist es wichtig, eine Stiftung mit Sitz an einem steuergünstigen Domizil zu wählen, denn bei der Auszahlung der Gelder kommt der Steuertarif am Stiftungsdomizil zur Anwendung. Je nach Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem neuen Wohnsitzland kann die Quellensteuer zurückgefordert werden.

Getrennte Freizügigkeitsgefässe

Bei Personen, die zum Zeitpunkt der Auszahlung in der Schweiz wohnhaft sind, wird die Kapitalauszahlung zu einem reduzierten Steuersatz am Wohnsitzland besteuert.

Um eine mögliche Progression bei der Besteuerung weiter zu brechen und die Flexibilität beim Bezug zu erhöhen, sollte das Freizügigkeitsvermögen auf zwei verschiedene Freizügigkeitseinrichtungen transferiert werden. So kann der Bezug ge-



Performance von mehr als 5 Prozent: Mit über 90 Prozent konnte eine grosse Mehrheit der Schweizer Pensionskassen eine gute Rendite generieren.

VOR- UND NACHBEZUG

Den richtigen Weg finden

Bezug Freizügigkeitskonti bieten ähnliche steuer-, erb- und konkursrechtliche Vorteile wie Pensionskassen und müssen spätestens im Alter 69 bei Frauen beziehungsweise 70 bei Männern aufgelöst beziehungsweise als Kapital oder Rente bezogen werden. In bestimmten Lebenssituationen ist auch ein frühzeitiger Bezug möglich: generell ab Alter 59/60 sowie zur Finanzierung von Wohneigentum, bei der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit oder bei einer definitiven Auswanderung. Freizügigkeitsstiftungen können, anders als bei Pensionskas-

sen, vom Vermögensinhaber frei gewählt werden.

Transfer Wer unverhofft vor 58 seinen Job verliert, kann sein Vorsorgevermögen bis Alter 69/70 in der Freizügigkeit parkieren. Bei Arbeitslosigkeit nach Alter 58 tritt jedoch meist die Frühpensionierung ein, womit die Altersleistung zu beziehen ist. Bei Scheidungen mit Pensionskassenteilung wird das Vermögen der nicht erwerbstätigen oder selbstständig erwerbenden Ehepartner ebenfalls an eine Freizügigkeitsstiftung transferiert.

staffelt über verschiedene Steuerjahre erfolgen. Pro Freizügigkeitskonto ist nur ein vollständiger Bezug möglich. Eine Rente kann nur aus dem überobligatorischen Kapital bezogen werden. Deshalb kann es sinnvoll sein, obligatorische sowie nicht obligatorische Vorsorgevermögen in getrennte Freizügigkeitsgefässe zu überweisen. Der Rentenbezug ergibt jedoch nur Sinn bei einer guten Gesundheit beziehungsweise hohen Lebenserwartung. Ausserdem kann der Lebenspartner abgesichert werden.

Um die Vorteile von Freizügigkeitskonti zu nutzen, müssen sie vom Inhaber proaktiv strukturiert und bewirtschaftet werden. Dies erfordert einige Grundkenntnisse und in komplexen Fällen eine professionelle Beratung. Denn in der Vorsorge bestehen, abgesehen von den anlagentechnischen Problemstellungen, etwelche Fallstricke in den Bereichen Steuer-, Erb- und Konkursrecht, die unbedingt vermieden werden sollten.

Fabio Preite, Partner, Pensexpert, Luzern.